



A-Post
Gemeinderat Rebstein
alte Landstrasse 77
9445 Rebstein

28. August 2014

Geschäft Nr. 14-3702

Gemeinde Rebstein: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baureglement**

Die Gemeinden Marbach, Oberriet, Rebstein und Rüthi haben beschlossen, ihre Baureglemente gemeinsam zu überarbeiten. Die neuen Reglemente enthalten neben einigen gemeindespezifischen mehrheitlich harmonisierte Bestimmungen.

Der Erlass wurde zweimal zur kantonalen Vorprüfung eingereicht (Berichte vom 18. Oktober 2013 und 22. Januar 2014). Die darin gemachten Hinweise wurden mehrheitlich berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat das Baureglement am 18. Februar 2014 erlassen, vom 4. März 2014 – 2. April 2014 öffentlich aufgelegt und vom 21. Mai 2014 – 19. Juni 2014 dem fakultativen Referendum unterstellt. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, die vom Gemeinderat mit Entscheid vom 6. Mai 2014 abgewiesen wurde. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Nach der Auflage wurden am Erlass mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. August 2014 redaktionelle Anpassungen vorgenommen (Abgleich Zonenbezeichnungen Baureglement – Zonenplan).

Mit dem Erlass wird das bisherige Baureglement vom 27. März 2002 (Erlass Gemeinderat 21. November 2001) inkl. Änderung vom 4. November 2008 aufgehoben.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Das Baureglement vom 21. November 2001 inkl. Änderung vom 4. November 2008 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Aufgehobener Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Kantonspolizei, Verkehrstechnik
- Amt für Kultur, Denkmalpflege